

Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

SR 0.211.230.02; AS 1983 1694

Geltungsbereich am 30. März 2015, Nachtrag¹

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Guinea ^a	7. November 2011 B	1. Juni 2015
Korea (Süd-) ^a	13. Dezember 2012 B	1. Juni 2015
Russland* ^a	28. Juli 2011 B	1. Juni 2015

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht.

Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Haager Konferenz: www.hcch.net/index_de.php eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

^a In Anwendung von Art. 38 wirkt der Beitritt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung zum Beitritt erklärt haben.

Eine Übersicht der Vertragsbeziehungen zwischen der einzelnen Vertragsstaaten können auf der Internet-Seite der Haager Konferenz bezogen werden
www.hcch.net/index_de.php

¹ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 2004 3881, 2006 3259, 2008 1643, 2009 5375, 2012 97 und 2014 961.
Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

